

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Frau Rothe-Beinlich
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1495/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Einbürgerung, Teil 2; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Rothe-Beinlich,
Ihre Anfragen beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

- 1. Inwieweit hat das zuständige Dezernat im Rahmen der Haushaltsanmeldungen weitere Stellen angemeldet, wann wurde die Personalermessung zuletzt evaluiert und welche weiteren räumlichen Kapazitäten für weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen in den Räumlichkeiten des Standesamtes aktuell noch?**

Der Personalbedarf wurde vom Personal- und Organisationsamt überprüft und vom Oberbürgermeister zur Einordnung in den Haushalt 2024 bestätigt. Nach Auszug der Abteilung Ausländerbehörde kann der geplanten Personalaufstockung am Standort Bürgermeister-Wagner-Str. 1 räumlich Rechnung getragen werden.

- 2. Inwieweit wurde die kurzfristige Zuführung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem vorhandenen Personalbestand anderer Ämter geprüft und welche Qualifikationen werden hierfür erforderlich?**

Losgelöst von einer notwendigen Einarbeitung des zuzuführenden Personals, muss dies auch über die Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, diese Aufgaben bewältigen zu können. Dies ist mit kurzfristig zuzuführendem, externem Personal (z. B. über Personaldienstleister) nicht zu gewährleisten. Bezugnehmend auf die schwierige Fachspezifik und der langen Einarbeitungszeit wird im betreffenden Sachgebiet einzig die dauerhafte Personalführung als zielführend erachtet, um die fachgerechte und rechtssichere Bearbeitung der Anträge sicherzustellen und vorhandenes Personal zu entlasten.

Erforderlich ist die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. ein Hochschulabschluss (Diplom FH oder Bachelor) in einer verwaltungswissenschaftlichen Fachrichtung oder ein Abschluss als Verwaltungsfachwirt (FL II).

Seite 1 von 3

3. Wie wirken sich geplante Gesetzesänderungen oder -vorhaben auf das Antragsaufkommen aus und welcher Personalmehrbedarf ergibt sich daraus?

Hierzu wird auf den veröffentlichten Referentenentwurf (Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts) des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, Bearbeitungsstand: 19.05.2023, verwiesen:

"Durch die Erleichterungen im Einbürgerungsverfahren, insbesondere durch die generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit und die damit einhergehenden Änderungen, ist sowohl eine jährlich als auch eine einmalig steigende Zahl der Einbürgerungsanträge zu erwarten. [...]"

Durch die Aufgabe des Verbots der Mehrstaatigkeit wird ein wesentliches Hindernis für die Einbürgerung vieler Ausländer beseitigt. Das Einbürgerungsverfahren wird nicht nur aufgrund der hiermit eingeführten Verfahrenserleichterungen attraktiver, auch die Tatsache, dass Ausländer nach der Rechtsänderung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, ohne den Bezug zu ihren Herkunftsländern durch die Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit komplett zu kappen, wird zu mehr Einbürgerungsanträgen pro Jahr führen.

Wie sich die Anzahl der jährlichen Einbürgerungsverfahren (derzeit durchschnittlich 115.000 Anträge pro Jahr über einen Betrachtungszeitraum von zehn Jahren gesehen) nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts tatsächlich entwickelt, kann nicht sicher vorhergesagt werden. Um sich einer Aussage jedoch zu nähern, lässt sich eine Änderung der Rechtspraxis zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den Niederlanden heranziehen, die einige Anhaltspunkte zur Entwicklung der Einbürgerungszahlen gibt. In den Niederlanden wurden aufgrund einer Anordnung im Erlasswege (Runderlass vom 20. Dezember 1991, Staatsanzeiger 1992, 25), die am 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist, zwischen 1992 und 1997 Einbürgerungen unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit vollzogen. Betrachtet man die drei Jahre vor (1989 - 1991) und nach (1993 - 1995) Änderung der Rechtspraxis, ist die Anzahl der insgesamt durchgeführten Einbürgerungen in den Niederlanden um das 2,3-fache gestiegen. Eine gewisse Vergleichbarkeit mit Deutschland ist dadurch gegeben, dass sich auch in den Niederlanden eine ähnliche Arbeitsmigration aus der Türkei ab den sechziger und siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts etabliert hat. Zu beachten ist allerdings, dass im Betrachtungszeitraum drei Jahre nach der Reform zu einem großen Teil auch Nachholeffekte enthalten sein dürften, die noch keinen sicheren Aufschluss über die weitere (dauerhafte) Entwicklung der Antragszahlen geben. Gleichwohl dürfte die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit, wenn auch in geringerer Höhe als dem 2,3-fachen die Zahl der jährlichen Einbürgerungsverfahren erhöht haben. Dies ist in gleicher Weise für die Reform in Deutschland zu erwarten. Auch der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) rechnet damit, dass die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts - insbesondere durch die Hinnahme von Mehrstaatigkeit - einen deutlichen Impuls für mehr Einbürgerungen geben wird (vergleiche SVR-Policy Brief 2022-2, S. 25, 27).

Die verkürzten Voraufenthaltszeiten werden nicht zwingend auch zu proportional mehr Einbürgerungsverfahren führen, weil die weiteren materiell-rechtlichen Einbürgerungsvoraussetzungen auch dann, aber in verkürzter Zeit erfüllt werden müssen. Allerdings hat das Beispiel der syrischen Staatsangehörigen, die infolge des Bürgerkriegs als Schutzsuchende nach Deutschland gekommen sind, gezeigt, dass schnellere Verfahren Anreize für mehr Einbürgerungen geben können. Bei ihnen besteht, das lässt sich aus der Einbürgerungsstatistik des Jahres 2021 entnehmen, eine sehr große Einbürgerungsbereitschaft, die auch dazu geführt hat, dass in großer Zahl besondere Integrationsleistungen erbracht wurden. Rund 81 Prozent der im Jahr 2021 eingebürgerten syrischen Staatsangehörigen wurden in kürzerer Zeit als der bisherigen Regelzeit von acht Jahren eingebürgert (vergleiche Pressemitteilung des Statistischen Bundes-

amtes vom Juni 2022 - 237/22 - zur Einbürgerungsstatistik 2021). Da nach der Rechtsänderung keine besonderen Anforderungen zu erfüllen sind, um bereits nach fünf Jahren eingebürgert zu werden, ist davon auszugehen, dass viele syrische Staatsangehörige - aber auch Flüchtlinge aus anderen Staaten - diese Möglichkeit zur schnelleren Einbürgerung nutzen werden. Für die Jahre 2022 bis 2024 geht der SVR allein in Bezug auf syrische Staatsangehörige aufgrund der hohen Zahl der zwischen 2014 und 2016 nach Deutschland gekommenen Schutzsuchenden und deren erhöhter Einbürgerungsbereitschaft je nach Szenario von insgesamt zwischen 39 000 und 157 000 Einbürgerungen in den Jahren 2022 bis 2024 aus (vergleiche SVR-Policy Brief 2022-2, S. 5, 16 ff.), so dass sich die jährlichen Einbürgerungszahlen deutlich erhöhen und für einige Jahre zu Antragsspitzen führen werden. Ein Teil dieses erhöhten Potentials jährlicher Einbürgerungen wird sich aufgrund der durch die Reform reduzierten Voraufenthaltszeiten schneller realisieren.

Zusätzlich zum jährlichen Erfüllungsaufwand wird den Bürgerinnen und Bürgern einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen. Es ist zu erwarten, dass vor allem die Ermöglichung von Einbürgerungen unter der generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit zu einem einmaligen sprunghaften Anstieg der Einbürgerungsanträge in den Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Regelungen führen wird, der sich im Laufe der Zeit jedoch abmildert. Relevant hierfür ist die Gruppe derjenigen, die in der Vergangenheit die Einbürgerungsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt hätten, aber ihre bestehende Staatsangehörigkeit nicht aufgeben wollten und daher von einer Einbürgerung Abstand genommen haben. Als maßgebliches Potential kann die Zahl der Ausländer zugrunde gelegt werden, die seit mindestens zehn Jahren in Deutschland leben, abzüglich derer, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates sind, der generell keine Aufgabe seiner Staatsangehörigkeit zulässt, weil diese sich auch schon in der Vergangenheit unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit hätten einbürgern lassen können. Zum Stichtag 30. November 2022 betrug dieses Potential 2 533 803 Personen.

In welchem Ausmaß sich insofern Nachholeffekte bei der Einbürgerung realisieren und von den reformierten Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, kann nicht abgeschätzt werden, da zum einen die Entscheidung für oder gegen eine Einbürgerung auch nach der Rechtsänderung eine persönliche und unvorhersehbare Entscheidung bleibt und von individuellen Faktoren abhängt und zum anderen auch alle anderen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Ein begünstigender Faktor dürften die Einbürgerungserleichterungen für Angehörige der sogenannten Gastarbeitergeneration sein. Der SVR geht davon aus, dass es lediglich einige Zehntausende oder aber mehrere Hunderttausende sein können, die nach der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes die Chance ergreifen würden, einen deutschen Pass zu beantragen. Diese vorübergehende Erscheinung werde aber zu Spitzen im Antragsvolumen über einige Jahre führen (vergleiche SVR-Policy Brief 2022-2, S. 25).

Da auch unter Berücksichtigung der angeführten Szenarien eine solide Prognose kaum möglich und somit eine belastbare Grundlage für eine Abschätzung der Entwicklung der Einbürgerungszahlen nicht vorhanden ist, erfolgt eine Beschränkung auf die Darstellung des Aufwands pro Antragsverfahren. [...]"

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein